

Kooperationsvertrag Zimmertheater

zwischen

1. **Stadt Heidelberg**
vertreten durch den Oberbürgermeister
und
- nachfolgend „Stadt“ genannt -
2. **Trägerverein Zimmertheater e.V.**
vertreten durch den Vorsitzenden des Vereins
- nachfolgend „Verein“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Verein „Trägerverein Zimmertheater e.V.“ verpflichtet sich, das Zimmertheater Heidelberg zu betreiben.

§ 2 Zusammenarbeit, Informationspflicht

- (1) Die Vertragspartner arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen.
- (2) Der Verein übermittelt der Stadt jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 3 Zuschuss der Stadt

- (1) Die Stadt gewährt dem Verein einen Zuschuss in 2011 von 234.000 €. In den Folgejahren erhöht sich der Zuschuss um 2.600 Euro pro Jahr zur Abdeckung der Personalkostensteigerungen.
- (2) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt gemäß den städtischen Freigaberegulungen.
- (3) Verhängt der Gemeinderat der Stadt Heidelberg eine Haushaltssperre, welche sich auf Zuweisungen und Zuschüsse bezieht, so reduziert sich die Höhe des Zuschusses in Absatz 1 prozentual entsprechend, jedoch maximal um 3 Prozent. Diese Entscheidung des Gemeinderats ist bis zum 31.10. eines Jahres von der Stadt Heidelberg mitzuteilen.
- (4) Über den Zuschuss ist jährlich spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heidelberg ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Der Verein ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen. Bücher und Belege sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- (6) Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn er nicht, nicht in vollem Umfang oder zweckentfremdet verwendet wurde.

§ 4 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf die Dauer von 4 Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um weitere 4 Jahre, wenn er nicht 6 Monate vor der Beendigungsfrist gekündigt wird.

§ 5 Beendigung des Vertrags

- (1) Die Vertragspartner behalten sich jeweils vor, bei Eintritt unvorhergesehener Umstände, die außerhalb ihres Einflussbereiches liegen und eine Schließung der Einrichtung als notwendig erscheinen lassen, jederzeit von dem Vertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten.
- (2) Im Falle des Rücktritts oder der Kündigung sind die nach § 3 ausbezahlten Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen.

§ 6 Salvatorische Klausel/Sonstiges

- (1) Von dieser Vereinbarung erhält jeder Vertragspartner eine von beiden Beteiligten rechtsgültig unterzeichnete Ausfertigung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

§ 8 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt zum 01. 01. 2011 in Kraft

Heidelberg, den Heidelberg, den

Stadt Heidelberg
Dr. Eckart Würzner
(Oberbürgermeister)

Trägerverein Zimmertheater e.V.
Eckard Marschollek
(Vorsitzender des Vorstands)